

# Satzung

Förderkreis Waldschule Daubringen

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderkreis Waldschule Daubringen und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Staufenberg-Daubringen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit an der Waldschule Daubringen (Grundschule) in Staufenberg-Daubringen.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln,
- Unterstützung bei der Einrichtung einer dauerhaften Schülerbetreuung,
- Mitwirkung bei Öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen, insbesondere Veranstaltungen.

Hierzu versucht der Verein insbesondere durch Gewinnung von Spenden beizutragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins an seine Mitglieder sind nicht zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch Tod,
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder berufen.

## §4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Zahlung hat grundsätzlich mittels Bankeinzug zu erfolgen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung kann ferner bestimmen, ob und in welcher Höhe bei Beitritt zu dem Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## §6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister(in)
- dem/der Schriftführer(in)
- bis zu drei Beisitzern(in)
- einem Vertreter des Lehrkörpers der Grundschule sowie
- der/die Schulelternbeiratsvorsitzende(n) oder dessen/deren Stellvertreter(in)

Der Vertreter des Lehrkörpers und der Schulelternbeiratsvorsitzende bzw. dessen Stellvertreter gehören auch als Nichtmitglied des Förderkreises mit Stimmrecht dem Vorstand an. Der/die Vertreter(in) des Lehrkörpers wird von der Schulleitung für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes benannt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

Den Beisitzern können durch Vorstandsbeschluss besondere Aufgaben übertragen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

## §7 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 der Satzung
- Erstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von 3 Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht; bei fernmündlicher Beschlussfassung ist das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

Der erste Vorsitzende leitet die Sitzung und beruft sie ein. Bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. in seinem Verhinderungsfall, der Stellvertreter anwesend sind.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer, der von dem Vorsitzenden ernannt wird, zu unterzeichnen ist.

## §8 Die Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
- Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und des Haushaltsplans,
- Entlastung des Vorstands,
- Festlegung der Höhe der Jahresbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft unter Bekanntgabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung die Versammlung der Mitglieder mit mindestens zwei Wochen Ladungsfrist ein durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Staufenberg; die Einladung kann zusätzlich im Newsbereich der Homepage der Waldschule veröffentlicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder die Einberufung unter Angaben der Gründe schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung aus dem Vorstand einen Versammlungsleiter.

Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der mit der Wahl verbundenen Aussprache durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung einem Mitglied übertragen.

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 und für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.

Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- den Namen des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

Jedes Mitglied kann Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung diese entsprechend durch Beschluss der Mitglieder zu ändern.

## §10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb

einer Frist von 8 Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde,

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 beschriebenen Aufgaben.

## §11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Daubringen, den 20.3.2000

Letzte Änderung durch Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 26. Januar 2016